

M e r k b l a t t
für den Antrag auf Erteilung der Approbation als
Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
gemäß § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV)
nach Bestehen der staatlichen Prüfung an einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut in Schleswig-Holstein

Der formlose Antrag ist schriftlich zu richten an das

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Postanschrift:
Postfach 7061
24170 Kiel

Sprechzeiten für das persönliche Einreichen von Antragsunterlagen sind Mo. – Fr.
9:00 – 12:00 Uhr

Hinweise

Die Approbation wird nur auf Antrag und nicht rückwirkend erteilt.

Die Approbation kann erst dann erteilt werden, wenn alle u.a. Unterlagen vollständig vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag sollte rechtzeitig, jedoch nicht zu früh gestellt werden, damit die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gestellten Fristen bei einzelnen Unterlagen (s. Ziffern 4 und 6) zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht überschritten werden. Das amtliche Führungszeugnis liegt erfahrungsgemäß etwa 2-3 Wochen nach Beantragung hier vor. Unterlagen, die bei Antragstellung noch nicht vorliegen, können nachgereicht werden.

Mit der Approbationsurkunde werden eingereichte Originalurkunden (Ziffer 2, 3 und 7) zurückgegeben.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach der z.Zt. geltenden Gebührenordnung 95,-- € beträgt. Diese Gebühr, zuzüglich der Kosten für die vorgeschriebene Zustellung ist nach Erhalt der Urkunde mit dem dafür vorgesehenen Formular zu überweisen.

Auskünfte in Approbationsangelegenheiten erhalten Sie beim folgenden Telefonanschluß:

(0431) 988-5565

(Nachfragen über die Zentrale : 988-0)

bitte wenden

Dem Antrag sind beizufügen:

1. **Ein kurzgefaßter Lebenslauf**
- lückenlos, mit Datum und Unterschrift versehen -
2. **die Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
- es kann eine amtlich beglaubigte Ablichtung vorgelegt werden -
3. **ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit**
- es kann eine amtlich beglaubigte Ablichtung vorgelegt werden -

Die Staatsangehörigkeit ist mit dem Personalausweis oder dem Reisepaß nachzuweisen.

Eine Meldebescheinigung ist **kein** ausreichender Nachweis.

Können sich, bei Geburt im Ausland oder ausländischer Herkunft, Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit ergeben, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, z.B. ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Einbürgerungsurkunde. In unklaren Fällen wird die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises verlangt.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) legen im Approbationsverfahren zusätzlich zum Paß die EU/EWR-Aufenthaltserlaubnis vor.

4. **ein amtliches Führungszeugnis**
- **der Belegart „0“** ist bei der zuständigen Meldebehörde **zur Vorlage bei einer Behörde mit dem Verwendungszweck Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut** zu beantragen; es darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Antrages ausgestellt sein -
5. **eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist**
- dieses hat die/der Antragstellende selbst zu erklären und mit Datum und Unterschrift zu versehen -
6. **eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die/der Antragstellende nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist**
- die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Antrages ausgestellt sein und muss einen Arzt-/ Klinikstempel enthalten-
7. **das Zeugnis über die Staatliche Prüfung** nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- es kann eine amtlich beglaubigte Ablichtung vorgelegt werden -